

GStB Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung · Steueroptimierung · Gestaltungsmodelle



Ihr Plus im Netz: gstb.iww.de | S. 1–40
Online | Mobile | Social Media

01 | 2021

Kurz informiert

Rückgängigmachung von IAB im Nachgang zu einer Betriebsprüfung.....	1
Pflicht zur elektronischen Übermittlung auch in Fällen der Pflichtveranlagung...	1
Steuerliche Auswirkungen der Sitzverlegung ins Ausland	2
Zwangsgeldfestsetzung wegen Nichtabgabe einer Steuererklärung bei eingestelltem Geschäftsbetrieb	2

Unternehmereigenschaft

Wann liegt eine Ehegatten-GbR vor?.....	3
---	---

Erbschaftsteuer

Schätzungsbescheid gegen unbekannte Erben zulässig	5
--	---

Immobilien

Gewerblicher Grundstückshandel: Erweiterungsbau als Zählobjekt und weitere Fallstricke	7
---	---

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen beim Ausbau einer Gemeindestraße	11
---	----

Kapitalüberlassung

Verluste aus P&R-Container-Modellen: Zur internen Handhabung durch die Finanzämter	14
---	----

Betriebsbeendigung

Betriebsveräußerung: Ertragsteuerliche Rechtsfolgen und Gestaltungsmöglichkeiten.....	18
--	----

Vorsteuerabzug

BMF schafft Fakten zur rückwirkenden Rechnungskorrektur – Teil 2	23
--	----

Stiftungsrecht

Stiftung als Gestaltungsinstrument weiter „auf dem Vormarsch“	28
---	----

GmbH-Geschäftsführerversorgung

Eindeutigkeit und Auslegungsfähigkeit von Pensionszusagen	32
---	----

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERVERSORGUNG

Eindeutigkeit und Auslegungsfähigkeit von Pensionszusagen

von Jürgen Pradl, Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und Kevin Pradl, LL.B., MPM, Rentenberater, beide Zorneding

Die Finanzverwaltung vertrat bisher zur Auslegung von Pensionszusagen eine sehr restriktive Haltung. Als „scharfes Schwert“ diente ihr dabei das Eindeutigkeitsgebot des § 6a Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 2 EStG. Danach muss die Formulierung einer Pensionszusage so klar und eindeutig gewählt sein, dass hinsichtlich ihrer Anwendung keine Unklarheiten mehr bestehen können. Bei Nichterfüllung lehnte die Finanzverwaltung eine Auslegung der Vereinbarung rigoros ab und nahm die „Fehlkonstruktion“ zum Anlass, bisher gebildete Pensionsrückstellungen (teilweise) gewinnerhöhend aufzulösen. Doch der BFH hat dieser „Alles-oder-Nichts-Sichtweise“ nunmehr einen Riegel vorgeschoben. |

1. BFH bestätigt die Auslegungsfähigkeit von Pensionszusagen

Der BFH hatte in zwei Fällen jüngst darüber zu entscheiden, ob im Falle sog. Abfindungsklauseln die Anforderungen der Finanzverwaltung hinsichtlich der Klarheit und Eindeutigkeit der Vereinbarungen erfüllt waren. Dabei hat der BFH der restriktiven Haltung der Finanzverwaltung zur Auslegungsfähigkeit von Pensionszusagen deutlich widersprochen. Die klare Botschaft: Lässt sich eine Abfindungsklausel dahin gehend auslegen, dass die für die Berechnung der Abfindungshöhe anzuwendenden Rechnungsgrundlagen – trotz fehlender eindeutiger Benennung – im Wege einer Auslegung eindeutig bestimmt werden können, so ist die Pensionsrückstellung steuerlich anzuerkennen.

1.1 BFH 10.7.19 (XI R 47/17, BStBl II 19, 760)

Im Verfahren XI R 47/17 hat der BFH die von der Finanzverwaltung geführte Revision als unbegründet zurückgewiesen, da die Auslegung der strittigen Klausel zu einem positiven Ergebnis führte. Im Streitfall hatte eine GmbH ihren beiden Gesellschafter-Geschäftsführern am 19.11.98 jeweils eine unmittelbare Pensionszusage erteilt. Die vertraglichen Vereinbarungen enthielten jeweils folgende Abfindungsklausel:

■ Streitige Abfindungsklausel

„Das Unternehmen behält sich vor, bei Eintritt des Versorgungsfalls wegen Erreichen der Altersgrenze bzw. Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe des Barwertes der Rentenverpflichtung zu gewähren. Hierdurch erlöschen sämtliche Ansprüche aus der Pensionszusage einschließlich einer etwaigen Hinterbliebenenrente. ... Bei der Ermittlung des Kapitalbetrages sind ein Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden ...“

Im Rahmen einer für die Streitjahre 2009 bis 2011 bei der GmbH durchgeführten BP vertrat die hinzugezogene Fachprüferin die Auffassung, dass die Abfindungsklausel den Anforderungen der Finanzverwaltung nicht genüge,

Eindeutigkeitsgebot hebt nicht die allgemein geltenden Auslegungsregeln aus

Kapitalabfindung zum Barwert der Rentenverpflichtung als Alternative

da die anzuwendende Sterbetafel nicht ausdrücklich benannt wurde. Da nach dem BMF-Schreiben vom 6.4.05 (BStBl I 05, 619) in derartigen Fällen die Bildung einer Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz insgesamt ausscheidet, hat die Fachprüferin im Prüfungszeitraum die gesamte Pensionsrückstellung i. H. v. 280.433 EUR gewinnerhöhend aufgelöst.

Hiergegen wehrte sich die GmbH („Klägerin“) erfolgreich mit der am 25.3.14 beim Finanzgericht eingereichten Sprungklage. Das FG Schleswig-Holstein (21.2.17, 1 K 68/14) hat entschieden, dass im Falle einer Abfindungsklausel die steuerliche Anerkennung einer Pensionsrückstellung nicht von der Festlegung der Sterbetafel abhängig gemacht werden kann. Vielmehr sind Pensionszusagen auch nach Einfügung des Eindeutigkeitsgebotes in § 6a Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 2 EStG anhand der allgemeinen Auslegungsregeln auszulegen. Dieser Sichtweise hat sich der BFH im Revisionsverfahren angeschlossen:

- Zum einen begründen die strittigen Abfindungsklauseln laut BFH keinen schädlichen Vorbehalt i. S. d. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG. Dies deswegen, weil die maßgebenden Klauseln ausdrücklich eine Abfindung von Anwartschaften zum Barwert der künftigen Pensionsleistungen (d. h. dem vollen, unquotierten Anspruch zum Zeitpunkt der Abfindung) als „Kapitalabfindung in Höhe des Barwertes der Rentenverpflichtung“ vorsehen.
- Zum anderen konnte der BFH auch keinen Verstoß gegen das Eindeutigkeitsgebot des § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG erkennen. Denn die in den Abfindungsklauseln enthaltene Bezugnahme auf die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik sind selbst dann als ausreichende Definition zu beurteilen, wenn man die Anforderungen der Finanzverwaltung gem. BMF-Schreiben vom 28.8.01 (BStBl I 01, 594) sowie vom 6.4.05 (BStBl I 05, 619) der ertragsteuerlichen Beurteilung zugrunde legt.

Dies begründet der BFH damit, dass es der in § 6a Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 2 EStG verwendete Begriff „eindeutige Angaben“ offenlässt, ob sich alle Berechnungsparameter für die Höhe der Abfindung wörtlich aus der Pensionszusage ergeben müssen oder ob es ausreicht, dass nach einer Auslegung des Wortlauts der Zusage keine Zweifel an diesen Maßgaben verbleiben. Die notwendige Auslegungsfähigkeit einer Pensionszusage hat der BFH wie folgt begründet:

■ Begründung des BFH

„Pensionszusagen sind nach der zu § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG a. F. ergangenen Rechtsprechung des BFH anhand der allgemein geltenden Auslegungsregeln auszulegen, soweit ihr Inhalt nicht bereits klar und eindeutig feststeht (BFH 24.3.99, I R 20/98, BStBl II 11, 612). Die Einfügung des Eindeutigkeitsgebotes in § 6a Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 2 EStG durch das StÄndG 2011 hat hieran nichts geändert, da es sich nur um eine gesetzliche Klarstellung dessen handelt, was schon vorher galt. ... Erforderlich ist damit, dass sich der Inhalt der Zusage zweifelsfrei feststellen lässt, wobei allenfalls – wie nach allgemeinen Grundsätzen – bei der Auslegung die Wortlautgrenze von ausdrücklich angeführten Regelungsinhalten zu beachten ist (so die Fallsituation im BFH-Urteil in BFH/NV 11, 452).“

Fehlende Benennung der Sterbetafel für FG und BFH kein K.-o.-Kriterium

Berechnungsparameter müssen sich nicht alle wörtlich aus der Zusage ergeben

Das Ergebnis der Auslegung war dann eindeutig. Zum einen deswegen, weil die Heubeck-Richttafeln seit langen Jahren den „anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ entsprechen und die Finanzverwaltung die Anwendung anderer oder modifizierter Rechnungsgrundlagen nur zulässt, wenn die besonderen Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 9.12.11 (BStBl I 11, 1247) erfüllt sind. Und zum anderen, weil der Wortlaut des § 6a Abs. 3 S. 3 EStG in die Vereinbarungen übernommen wurde und die Klägerin bei der Bewertung der Pensionsverpflichtungen seit dem erstmaligen Rückstellungsansatz auf die Heubeck-Richttafeln zurückgegriffen hat.

1.2 BFH 23.7.19, XI R 48/17, BStBl II 19, 763

Im Parallelverfahren zu 48/17 obsiegte jedoch die Finanzverwaltung. Allerdings verlagerte der BFH die Auseinandersetzung kurzerhand von der Ebene des Eindeutigkeitsgebots gem. § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG auf die Ebene des steuerschädlichen Vorbehalts gem. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Eine GmbH („Klägerin“) erteilte ihrem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer erstmals durch Vertrag vom 4.1.93 eine Pensionszusage, die in der geänderten Fassung vom 24.12.99 u. a. folgende Abfindungsklausel enthielt:

■ Abfindungsklausel

„(1) Endet das Dienstverhältnis des Geschäftsführers unter Mitnahme unverfallbar erdienter Versorgungsanswartschaften, so ist die GmbH berechtigt, die Versorgungsanswartschaften ganz oder teilweise durch eine Kapitalzahlung abzufinden. (2) Die GmbH ist berechtigt, laufende Pensionen ganz oder teilweise durch eine Kapitalzahlung abzufinden.“

(3) Die Kapitalabfindung ist unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt der Abfindung gültigen Rechnungsgrundlagen für betriebliche Pensionsverpflichtungen zu berechnen. (4) Gilt für diesen Pensionsvertrag im Zeitpunkt einer Abfindung das Betriebsrentengesetz, so sind die im § 3 Betriebsrentengesetz genannten Abfindungsverbote zu beachten.“

Auch in diesem Verfahren beruhen die Beanstandungen der Finanzverwaltung auf den Feststellungen eines Fachprüfers für bAV. Die gewinnerhöhende Auflösung der bisherigen Pensionsrückstellung wurde wie folgt begründet:

■ Argumentation des Fachprüfers für bAV

„Im vorliegenden Fall ist die in der Pensionszusage vereinbarte Kapitalabfindung unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt der Abfindung gültigen Rechnungsgrundlagen für betriebliche Pensionsverpflichtungen zu berechnen. Unabhängig von der Frage, ob aus dem Begriff „der im Zeitpunkt der Abfindung gültigen Rechnungsgrundlagen“ auf die jeweiligen Richttafeln nach Dr. Heubeck abgestellt werden kann/muss, ist darüber hinaus kein anzuwendender Rechnungszins vereinbart. Ebenfalls keine Erwähnung finden weitere Berechnungsparameter, die seit Inkrafttreten des BilMoG für handelsrechtliche Wertermittlungen geboten sind. Das o. g. Schriftformerfordernis ist danach nicht erfüllt.“

Kläger hat bei der Bewertung eindeutig Heubeck-Richttafeln zugrunde gelegt

Steuerschädlicher Vorbehalt für BFH gegeben

Anwendbarkeit der Heubeck-Tafeln und Rechnungszins nicht festgelegt

Das FG Schleswig-Holstein (21.2.17, 1 K 141/14) hat zwar entschieden, dass das Schriftform- und Eindeutigkeitsgebot und das Gebot der Wertgleichheit auch ohne Angabe einer konkret benannten Sterbetafel und eines konkreten Abzinsungssatzes gewahrt wird, wenn zur Berechnung der Abfindung auf die nach dem BetrAVG geltenden Regelungen verwiesen wird. Dieser Beurteilung konnte sich der XI. Senat des BFH im Revisionsverfahren aber nicht anschließen. Daher hob er das angefochtene Urteil auf.

Der BFH war vielmehr der Auffassung, dass die in der Pensionszusage enthaltene Abfindungsklausel als ein schädlicher Vorbehalt i. S. d. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG zu beurteilen ist. Es sei nicht gewährleistet, dass der mögliche Abfindungsbetrag mindestens dem Wert des gesamten Versorgungsversprechens zum Abfindungszeitpunkt entspricht.

Der BFH sah in der Vereinbarung ein einseitiges Leistungsformwahlrecht, das der GmbH das Recht einräumt, die Ansprüche des Versorgungsberechtigten in bestimmten Situationen „ganz oder teilweise durch eine Kapitalzahlung abzufinden“, sofern nicht ein Abfindungsverbot gem. § 3 BetrAVG besteht. Zudem lasse sich aus der verwendeten Formulierung nicht ableiten, dass zur Berechnung des Abfindungsbetrags auf die klar definierten Vorgaben des § 3 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 5 BetrAVG zurückzugreifen ist.

Nach Auffassung des XI. Senats lässt sich der Wortlaut der Versorgungszusage auch nicht dahin gehend auslegen, dass damit ein Verweis auf die barwertbezogenen Berechnungsmaßgaben des BetrAVG verbunden ist. Aus Sicht des BFH lässt sich die verwendete Formulierung „Rechnungsgrundlagen für betriebliche Pensionsverpflichtungen“ in verschiedener Form auslegen. Damit bestehe eine „Unklarheit der Abfindungsoption“, die schon die Tatbestandsvoraussetzung des § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG betrifft.

Ferner führte der BFH zum Wertgleichheitsgebot noch Folgendes aus:

■ BFH zum Wertgleichheitsgebot

„Auch wenn man – wie die Vorinstanz – § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG unter Hinweis auf arbeitsrechtliche Maßgaben ein ‚Gebot der Wertgleichheit‘ des Versorgungsanspruchs zur Abfindungshöhe entnehmen möchte, wird dieses Gebot jedenfalls gegenüber einem beherrschenden GGf als ‚unternehmerischen Versorgungsberechtigten‘ nicht durch sich selbst garantiert. Es muss Gegenstand der Vereinbarung sein, um (unabhängig von einer etwaigen handelsbilanziellen Erfassung) eine steuerbilanzielle Erfassung der Pensionsrückstellung nach den ertragsteuerlichen Maßgaben des § 6a EStG zu ermöglichen bzw. – umgekehrt – den steuerbilanziellen Ansatz nicht (wie auch in der Situation des BFH-Urteils in BStBl II 05, 261) vollen Umfangs zu hindern.“

2. Mindestvoraussetzungen des § 6a Abs. 1 EStG

§ 6a Abs. 1 EStG definiert die Mindestvoraussetzungen, die für die Bildung einer Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz der Gesellschaft zu erfüllen sind. Danach müssen u. a. folgende Anforderungen kumulativ erfüllt werden:

Verstoß gegen das Wertgleichheitsgebot

Unklarheit der Abfindungsoption genügt schon als schädlicher Vorbehalt

Wertgleichheit muss Gegenstand der Vereinbarung sein

- | | |
|-------|---|
| Nr. 2 | Die Pensionszusage darf keinen steuerschädlichen Vorbehalt enthalten, dass die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistungen gemindert oder entzogen werden können, oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung zulässig ist. |
| Nr. 3 | Die Pensionszusage muss schriftlich erteilt sein und muss eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten. |

Anforderungen
müssen kumulativ
erfüllt sein

Werden die o. a. Anforderungen erfüllt, so ist die GmbH dem Grunde nach zur Bildung einer Pensionsrückstellung in ihrer Steuerbilanz berechtigt. Die Bildung der Pensionsrückstellung der Höhe nach richtet sich dann nach § 6a Abs. 3 und 4 EStG. Wird jedoch eine der o. a. Voraussetzungen nicht erfüllt, so scheidet die Bildung einer Pensionsrückstellung **insoweit** aus. Das heißt, dass die Bildung einer Pensionsrückstellung insoweit zulässig ist, wie die fünf Sondervoraussetzungen des § 6a Abs. EStG erfüllt werden.

MERKE | Wenn also eine Versorgungszusage z. B. nur in hälftiger Höhe mit einem Rechtsanspruch ausgestattet ist, kann für diesen Teil die Pensionsrückstellung gebildet werden. Für die andere Hälfte ist keine steuerliche Rückstellung zulässig, da insoweit die Sondervoraussetzungen des Rechtsanspruchs nicht erfüllt werden (vgl. Höfer in: Höfer/Veit/Verhuvén: BetrAVG, Band II, Kap. 2 S. 72/2 Rz. 95).

Rückstellung nur
„soweit“ durch
Rechtsanspruch
legitimiert

2.1 Steuerschädlicher Vorbehalt

§ 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG fordert als Mindestvoraussetzung für eine Rückstellungsbildung, dass die Pensionszusage keinen Vorbehalt enthält, wodurch die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistungen gemindert oder entzogen werden können:

- Kriterium für einen **steuerschädlichen Vorbehalt** ist, dass der Arbeitgeber die Pensionszusage beliebig widerrufen kann, d. h. nach seinen eigenen Interessen ohne Berücksichtigung der Interessen des Pensionsberechtigten.
- Ein **steuerunschädlicher Vorbehalt** liegt gem. R 6a Abs. 4 EStR dann vor, wenn der Arbeitgeber den Widerruf der Pensionszusage bei geänderten Verhältnissen nur nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), d. h. unter verständiger Abwägung der berechtigten Interessen des Pensionsberechtigten einerseits und des Unternehmens andererseits aussprechen kann.

Beliebiger Widerruf
möglich oder nur ...

... bei geänderten
Verhältnissen nach
billigem Ermessen?

Nach den Ausführungen des FG im Verfahren zu XI R 48/17 hat der Gesetzgeber in § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG eine spezielle – an das BetrAVG angelehnte – Regelung für Abfindungsklauseln geschaffen. Danach darf eine Pensionszusage keinen schädlichen Kürzungsvorbehalt enthalten. Leistungseinschränkungen dürfen nur nach allgemein anerkannten arbeitsrechtlichen Grundsätzen zulässig sein. Ferner muss eine Abfindung dem Wert des gesamten Versorgungsversprechens zum Abfindungszeitpunkt entsprechen („Gebot der Wertgleichheit“).

2.2 Klarheits- und Eindeutigkeitsgebot

§ 6a Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 2 EStG fordert als Mindestvoraussetzung für eine Rückstellungsbildung, dass die Pensionszusage eindeutige schriftliche Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten Leistungen enthalten muss. Sofern es zur eindeutigen Bestimmung erforderlich ist, sind laut Finanzverwaltung auch Angaben zur versicherungsmathematischen Ermittlung der Höhe der Versorgungsverpflichtung (z. B. anzuwendender Rechnungszinsfuß oder biometrische Ausscheidewahrscheinlichkeiten) schriftlich festzulegen (vgl. H 6a Abs. 7 EStH).

3. Kommentierung

3.1 Die BFH-Entscheidungen vom 10.7. und 23.7.19

Die beiden Entscheidungen sind für die ertragsteuerrechtliche Beurteilung von Pensionszusagen von grundsätzlicher Bedeutung. Das Ergebnis ist aus Sicht der Steuerpflichtigen und der Beraterschaft doppelt zu begrüßen:

- Zum einen werden die Anforderungen der Finanzverwaltung hinsichtlich der Formulierung einer „Abfindungsklausel“ relativiert.
- Zum anderen wird die Auslegungsfähigkeit von Pensionszusagen eindeutig bestätigt.

Zukünftig kann die Finanzverwaltung nicht mehr einfach unter Hinweis auf die mangelnde Eindeutigkeit einer vertraglichen Bestimmung einen Verstoß gegen § 6a Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 2 EStG annehmen und als Folge die bisher gebildete Pensionsrückstellung (teilweise) gewinnerhöhend auflösen. Vielmehr ist nun klar, dass die Bestimmungen einer Pensionszusage – sofern eine Auslegungsbedürftigkeit festgestellt wird – auch nach der seinerzeitigen Neuregelung durch das StÄndG 2001 auslegungsfähig sind. Und dieser Grundsatz gilt für **jede einzelne Bestimmung** einer Pensionszusage.

3.2 Steuerschädlicher Vorbehalt und Verstoß gegen Gebot der Wertgleichheit

Die Entscheidung XI R 48/17 bringt Folgendes klar zum Vorschein: Eine Abfindungsklausel, die derart formuliert wurde, dass die der Ermittlung des Kapitalbetrags zugrunde zu legenden Parameter auch im Wege der Auslegung nicht klar und eindeutig ermittelt werden können, ist als steuerschädlicher Vorbehalt i. S. d. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG zu beurteilen.

Denn nach der vom XI. Senat im Laufe der mündlichen Verhandlung geäußerten Ansicht (bei der die Autoren als Zuhörer anwesend waren) kann bei einer derartigen Klausel nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Versorgungsträger zu einem Wert „aus der Pensionsverpflichtung verabschieden kann“, der unterhalb des Wertansatzes gem. den Bestimmungen des § 6a EStG liegt. In der Folge kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Abfindungsbetrag dem Wert des Versorgungsversprechens nicht mehr entspricht, wodurch eine derartige Klausel gegen das Gebot der Wertgleichheit verstößt. Das Gebot der Wertgleichheit hat der Gesetzgeber letztlich durch das Verbot der Minderung bzw. des Entzugs der Pensionsleistung in § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG begründet. Dies gerade deswegen, um die Minderung der Pensionsleistung durch eine die Wertgleichheit nicht wahrende Abfindungsklausel zu verhindern (vgl. auch BHF 10.11.98, I R 49/97, BStBl II 05, 261).



INFORMATION
s. auch BMF 28.8.01,
BStBl I 01, 594

Begrüßenswerte
Entscheidungen

Grundsatz gilt
nicht nur für sog.
Abfindungsklauseln

Derartige Klausel
verstößt gegen
das Gebot der
Wertgleichheit

3.3 Abfindungsklauseln

In beiden Entscheidungen wird regelmäßig der Terminus „Abfindungsklausel“ verwendet. Während der BFH in der Entscheidung zu 48/17 den Rechtscharakter der Streitgegenständlichen Klausel als einseitiges Leistungsformwahlrecht bezeichnete, fehlt eine solche Einlassung bei der Entscheidung zu 47/17. U. E. bedarf es hier einer Konkretisierung, denn in beiden Fällen handelt es sich zivilrechtlich betrachtet nicht um „wirkliche Abfindungsklauseln“. Dies deswegen, weil in beiden Fällen der GmbH das einseitige Recht eingeräumt wurde, die rentenförmig gestalteten Versorgungsansprüche durch die Zahlung eines Kapitalbetrags zu ersetzen bzw. zu erfüllen.

Der rechtliche Charakter einer Abfindung wird jedoch dadurch geprägt, dass die einmalige Kapitalleistung als eine Entschädigung für den (in einer logischen Sekunde) vorher aufgegebenen Anspruch auf Zahlung der ursprünglich vereinbarten lebenslangen Rente erbracht wird. Nach der Definition des BGH (15.7.02, II ZR 192/00, ZIP 02, 1701) setzt eine Abfindung eine vertragliche Vereinbarung voraus, nach der der Versorgungsberechtigte

- auf die Zahlung einer lebenslangen Rente verzichtet und
- der Versorgungsträger sich dadurch verpflichtet, eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

Die Streitgegenständlichen Klauseln sehen aber die Aufgabe der rentenförmigen Ansprüche nicht vor. Vielmehr konnte die GmbH die Entscheidung über eine Kapitalisierung einseitig – und somit ohne Zustimmung des jeweiligen Geschäftsführers – ausüben. Daher handelt es sich u. E. in beiden Fällen um eine **sog. Ersetzungsbefugnis**. Auf die Verwendung des Terminus „Abfindung“ kommt es bei der rechtlichen Beurteilung der Klauseln nicht an.

3.4 Kapitalwahlrecht

Eine Pensionszusage kann grundsätzlich derart gestaltet werden, dass sie wahlweise eine Zusage auf eine lebenslange Rente oder auf eine wertgleiche einmalige Kapitalleistung vorsieht. Bei einer solchen Wahlschuld werden nach § 262 BGB mehrere Leistungen in der Weise geschuldet, dass nur die eine oder die andere zu bewirken ist. Erst mit der Ausübung des Wahlrechts wird die Leistung ex tunc konkretisiert.

MERKE | Das Zivilrecht kennt neben dem Wahlrecht auch die o. g. Ersetzungsbefugnis. Während ein Wahlrecht dann angenommen wird, wenn die Schuld bis zur Ausübung des Rechts lediglich bestimmbar, nicht aber bestimmt ist, wird von einer Ersetzungsbefugnis ausgegangen, wenn die Schuld von Anfang an einen bestimmten Inhalt hat, eine der Parteien aber berechtigt ist, anstelle der an sich geschuldeten Leistung eine andere zu fordern (vgl. Grüneberg in: Palandt, BGB, § 262 Rz. 1 ff.).

Das OLG Stuttgart (17.12.08, 14 U 34/08) hat eine Vereinbarung, bei der eine rentenförmige Zusage erteilt wurde und in deren Rahmen auch geregelt wurde, dass beide Parteien berechtigt waren, die Abfindung einer laufenden Altersrente ganz oder teilweise zu verlangen, als Ersetzungsbefugnis ausgelegt. Der BGH hat die Klausel dann im Revisionsverfahren (BGH 28.9.09, II ZR 12/09, ArbR 10, 19) als ein Kapitaloptionsrecht bezeichnet, im weiteren Verlauf

Zivilrechtlich liegt keine „wirkliche“ Abfindungsklausel vor ...

... weil hier keine Entschädigung für einen vorherigen Verzicht erfolgt

Pensionszusage oft als „Wahlschuld“ ausgestaltet

Kapitalwahlrecht als maßgeblicher Oberbegriff

der Differenzierung zwischen Wahlrecht und Ersetzungsbefugnis aber offensichtlich keine wesentliche Bedeutung mehr beigemessen. Daher wird in der Folge auf den Begriff „Kapitalwahlrecht“ abgestellt.

Beachten Sie | In der Beratungspraxis ist regelmäßig festzustellen, dass das Kapitalwahlrecht sehr oft mit der Kapitalabfindung verwechselt oder gleichgestellt wird. Dies ist jedoch unzutreffend. Der zivilrechtliche Charakter der beiden Wege ist – wie oben dargestellt – deutlich zu unterscheiden.

Das Kapitalwahlrecht ist ein Gestaltungsrecht, das gleichwertig neben die Rentenleistung tritt. Es führt somit zu einer Erweiterung des Schuldverhältnisses und ermöglicht die wahlweise Erfüllung der Versorgungsverpflichtung. Während der Anwartschaftsphase bleibt es i. d. R. offen, über welchen Weg das Versorgungsversprechen letztlich vom Versorgungsträger erfüllt wird. Mit der einmaligen Kapitalleistung wird somit die originäre Versorgungsverpflichtung in Ausübung des Wahlrechtes innerhalb eines Rechtsgeschäftes erfüllt.

4. Die Auslegung von Pensionszusagen

Für den Verfasser einer individualvertraglich zu vereinbarenden Pensionszusage besteht seit jeher die Schwierigkeit, die Versorgungsbedingungen derart zu formulieren, dass damit die notwendige Eindeutigkeit herbeigeführt wird. Im Bereich der Geschäftsführer-Pensionszusage wurde diese Anforderung leider in der Vergangenheit häufig schlichtweg nicht erfüllt. Dies insbesondere in den Fällen, in denen die Einrichtung oder Änderung einer Pensionszusage von einer Versicherungsgesellschaft oder einem Finanzdienstleistungsunternehmen quasi als eine Art „Nebenleistung“ zum vermittelten Produkt kostenlos zur Verfügung gestellt wurde.

Beachten Sie | Da in diesen Fällen regelmäßig Musterformulierungen zum Einsatz kommen, deren Anwendbarkeit auf den individuellen Einzelfall nur unzureichend geprüft wird, enthalten die standardisierten Vereinbarungen regelmäßig inhaltliche und textliche Schwächen. Dies führt dann – wie die beiden o. g. Urteile eindrucksvoll beweisen – unweigerlich zu vermeidbaren Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung und deren Fachprüfern.

Kommt es künftig zu einer Diskussion hinsichtlich der Auslegung einer Versorgungsbestimmung, so ist Folgendes zu beachten:

MERKE | Gem. § 133 BGB ist bei der Auslegung einer **Willenserklärung** der wirkliche Wille der Parteien zu erforschen. Zunächst ist im Wege der Auslegung das rechtliche Wollen zu klären. Lassen sich daraus keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Streitentscheidung gewinnen, so ist nach § 242 BGB das rechtliche Sollen (Leistung nach Treu und Glauben) zu klären (vgl. Ahrens in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, § 133 Rz. 4).

Die Auslegung nach § 133 BGB steht in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 157 BGB, wonach **Verträge** so auszulegen sind, wie Treu und Glauben es mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern. Hinsichtlich des Verhältnisses der beiden Vorschriften ist das Folgende zu beachten:

Kapitalwahlrecht
als Erweiterung des
Schuldverhältnisses

Als Nebenleistung
„mitvermittelte“
Pensionszusage
birgt große Gefahren

Wirklicher Wille der
Parteien zu
erforschen

MERKE | „Einerseits sind die Kriterien des § 133 BGB auch für die Auslegung von Verträgen heranzuziehen, da diese auf übereinstimmenden Willenserklärungen beruhen. Andererseits sind die Wertungen des § 157 BGB auch für die Auslegung von Willenserklärungen beachtlich. Die §§ 133 und 157 BGB sind deshalb bei der Auslegung von Willenserklärungen nebeneinander anzuwenden.“ (Ahrens in: Prütting/Wegen/Weinreich: BGB, 13. Auflage, § 133 S. 145 Rz. 2f)

Verhältnis
von § 133 BGB
zu § 157 BGB

Aus Sicht der Finanzgerichtsbarkeit gilt zur Auslegung von Willenserklärungen das Folgende:

■ Auffassung der Finanzverwaltung

„Nach § 133 BGB ist bei der Auslegung von Willenserklärungen der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften. Außerdem sind nach § 157 BGB Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Zu berücksichtigen sind damit
a) der sprachliche Zusammenhang der abgegebenen Willenserklärungen und
b) die Stellung der auslegungsbedürftigen Formulierungen im Textzusammenhang und sämtliche Begleitumstände“ (BFH 22.1.04, IV R 32/03).

„Im Zweifel ist eine Erklärung so auszulegen, dass dasjenige gewollt ist, was nach den Maßstäben der Rechtsprechung vernünftig ist und der Interessenslage der Erklärenden entspricht. Trotz des Verbots der Buchstabeninterpretation hat die Auslegung aber vom Wortlaut der Erklärung auszugehen“ (BFH 7.11.01, XI R 14/00, BFH/NV 2002, 745; Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl., § 133 Rn 14).

Interessenslage der
Erklärenden soll
herangezogen
werden

In der Praxis bedarf die Auslegung damit immer einer Auseinandersetzung mit dem wirklichen Willen, der der auszulegenden Klausel seinerzeit zugrunde lag. Dabei wird die Sachlage sowohl anhand von ergänzenden schriftlichen Unterlagen als auch von Aussagen derjenigen Personen, die am betreffenden Rechtsgeschäft beteiligt waren, zu ermitteln sein. Ist der wirkliche Wille nicht mehr zu ermitteln, so ist die Vereinbarung nach Treu und Glauben so auszulegen, wie es mit Rücksicht auf die Verkehrssitte angebracht erscheint.

FAZIT | Die Rechtsgeschichte ist in Bezug auf die ertragsteuerrechtliche Beurteilung von Geschäftsführer-Pensionszusagen mit den beiden Entscheidungen des BFH vom 10.7. und 23.7.19 einen wesentlichen Schritt vorangekommen. So hat der BFH der Finanzverwaltung in zwei wesentlichen Rechtsfragen deutliche Grenzen gesetzt:

- So muss das BMF anerkennen, dass es mit der Formulierung der Anforderungen für sog. „Abfindungsklauseln“ deutlich über das Ziel hinausgeschossen ist.
- Darüber hinaus hat der BFH deutlich der Sichtweise der Finanzverwaltung widersprochen, dass Vereinbarungen zu Pensionszusagen nicht auslegungsfähig wären.

Für die Zukunft wurde damit auf dem Gebiet der Auslegung von Pensionszusagen ein neues „Schlachtfeld“ eröffnet. Auch wenn nur eines der beiden Verfahren am Ende zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden wurde, zeigen die Urteilsbegründungen doch, dass es Sinn macht, nicht jeden Angriff der Finanzverwaltung unwidersprochen hinzunehmen und sich gegen ungerechtfertigte Gewinnerhöhungen zur Wehr zu setzen.

BFH hat der
Finanzverwaltung
deutliche Grenzen
aufgezeigt